

Neutraler Quartierverein Riehen Nord QUARINO

Statuten

1. Name
Unter dem Namen "Quartierverein Riehen Nord" mit der Kurzbezeichnung QUARINO besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen ZGB mit Sitz in Riehen/BS.
2. Zweck
Der Verein widmet sich der Aufgabe, die Interessen und Anliegen der Quartier-Bewohner hinsichtlich Versorgungs-, Verkehrs-, Wohnsituations- sowie Lebensraum- und Sicherheitsfragen gegenüber den Gemeindeorganen zusammenzutragen und zu vertreten.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und führt kein Gewerbe nach kaufmännischer Art. Seine Aktivitäten sollen jedoch finanziell selbsttragend sein.
3. Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können in erster Linie Person werden, die in den beiden Gemeindequartieren Bischoffhöhe und Stettenfeld ansässig sind. Diese umfassen das Gebiet nördlich der Inzlingerstrasse über die Weilstrasse bis zur Landesgrenze. Als Mitglieder kommen auch Zugewandte und Gönner in Frage.
Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
4. Finanzen
Die finanziellen Mittel bestehen aus Beiträgen der Mitglieder und aus Zuwendungen von Gönnern sowie Behörden.
Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.00 pro Jahr und angemeldete Person und CHF 30.00 für Familien, sofern die Generalversammlung der aktiven Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes keinen höheren Beitrag festsetzt.
5. Verwendung der Einnahmen
Die finanziellen Mittel werden für die Auslagen des Vereinsbetriebs verwendet.
6. Haftung
Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
7. Organe
Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand und c) ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Rechnungsprüfer.
Der Vorstand hat alle Befugnisse, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
- 7.1 Mitgliederversammlung
Mindestens einmal jährlich beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Über die Beschlüsse führt ein Vorstandsmitglied Protokoll. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn das Begehren an den Vorstand von einem Fünftel der Mitglieder unter Anführung des Zwecks schriftlich verlangt wird.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder, Entgegennahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht des Rechnungsprüfers und Beschlussfassung darüber, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und dem Aktuar. Sie erfüllen die Vereinsfunktionen ehrenamtlich auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsgültige Unterschriften führen der Präsident und der Aktuar sowie allenfalls weitere vom Vorstand schriftlich bezeichnete Personen. Beschlüsse des Vorstands werden möglichst im Konsens, zumindest aber mit einfachem Mehr gefasst.
8. Rechnungsrevision
Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
9. Vereinsjahr
Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung am 8. November 2004 angenommen worden und gleichentags in Kraft getreten.

Statutenanpassungen erfolgten durch die Mitgliederversammlung am 18. Mai 2009, am 26. Juni 2014 und am 30. November 2017.

Riehen, 8. November 2004, 18. Mai 2009, 26. Juni 2014 und 30. November 2017